Vorworte

über die Geschichte und den Geist der Preußischen Gesetzgebung.

Der Mensch ist einer zweifachen Gesetzgebung unterworfen: einer innern oder natürlichen, und einer äußern oder positiven; in Hinsicht auf die erste ist er sein eigener Gesetzgeber, in Hinsicht auf die zweite ist er einem fremden Gesetzgeber unterworfen.

Der fremde Gesetzgeber ist der Stellvertreter des allgemeinen vernünftigen Willens aller Glieder des Staatsvereins. Der Zweck dieses Vereins ist allgemeine Sicherheit der Personen und des Eigenthums. Diesen Zweck will jeder Bürger des Vereins, folglich muß er auch die Mittel wollen, wodurch der Zweck verwirklichet wird. Die Mittel zu diesem Zwecke sind nichts anders als Gesetze; ohne Gesetze ist also keine Staatsverbindung möglich.

Die Gesetze überhaupt sind Willens-Erklärungen der obersten Staatsgewalt, um die innere und äußere Sicherheit der Staatsbürger zu bewirken; zu der innern Sicherheit gehören die Rechts- und Polizeipflege, zu der äußern, die Vertheidigungsanstalten gegen äußere Feinde.

Diese Anstalten erfordern Aufwand, welcher aus dem Staatseigenthum erhoben werden muß. Zu dem Staatsvermögen gehören alle Güter, alles Vermögen jedes Staatsbürgers, und dieser ist schuldig, aus seinem Vermögen den ihn verhältnißmäßig treffenden Antheil zur Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Anstalten abzugeben. In einem Staatsvereine muß also eine Justiz-, Polizei- und Finanzgesetzgebung organisirt sein.

Nach dem Obigen soll alle positive Gesetzgebung den allgemeinen Willen der Staatsmitglieder aussprechen, das heißt, alle positive Gesetzgebung soll durch

die natürliche geheiligt sein. Die Aufgabe der zweckmäßigsten und weisesten Gesetzgebung wird also sein: alle Gesetze aus der Selbstgesetzgebung und ursprünglichen Verpflichtung Aller insgesammt, so wie eines jeden Einzelnen insbesondere, herzuleiten. Alle Gesetze müssen demnach den einzigen Karakter haben, daß sie vor dem Richterstuhle des allgemeinen vernünftigen Willens nicht allein gerechtfertiget, sondern auch von diesem selbst aufgegeben und gefordert werden. Was durch eine solche gesetzliche Verfassung verordnet ist, muß ein jeder selbst, des von ihm anerkannten Staatszweckes wegen, wollen und aus Achtung für Pflicht und seine innere Menschenwürde thun. Jeder ist sich selbst der Grund zur Beobachtung der Gesetze, weil sie durch die Vernunft geheiligt sind.

Stehen natürliche und positive Gesetzgebung, Pflicht und Recht, im Einklange, so wird aus ihrer Vereinigung das entspringen, was den bleibenden Adel der Menschheit ausmacht, die Tugend; und es wird der Grund zu dem gelegt, was die sinnliche Natur fordert, zur Glückseligkeit.

Daß der preußischen Gesetzgebung die Aufgabe, den Staatsbürgern die Wege zur freien Vernunftthätigkeit zu bahnen, und die wilde, gesetzlose Freiheit des Menschen in eine gesetzliche umzuschaffen, in einem Maße, als noch keiner, gelungen ist, daß sie von einfachen, regelmäßigen, verständigen, von der Vernunft gebilligten Formen gehandhabt wird, davon wird sich jeder denkende Mensch überzeugen, der diesen Auszug aus den Preußischen Landesgesetzen mit Aufmerksamkeit liest.

Friedrich der Große hat in Hinsicht der Gesetzgebung ein Beispiel gegeben, wie es bis jetzt das menschliche Geschlecht von keinem seiner Könige aufweisen kann: denn in keinem Fache der Staatsverwaltung herrschte bis zu seiner Zeit eine größere Verworrenheit als in dem der Rechtspflege.

Bekanntlich ward am Ende des funfzehnten Jahrhunderts das römische Recht vermittelst eines Reichsbeschlusses in Deutschland in allen den Fällen eingeführt, welche nicht durch Herkommen und alte Gebräuche, oder durch besondere Satzungen der Fürsten entschieden waren. Welch ein Gewirre mußte dadurch aus den deutschen Gesetzen werden, wenn man den unermeßlichen Abstand zwischen der bürgerlichen und kirchlichen

Verfassung, den Sitten und den gesellschaftlichen Verhältnissen der römischen Republik, und der deutschen Aristokratie, und den neuen Geschäften im bürgerlichen Leben in Erwägung zieht; zumal da es eben diesen fremden Gesetzen an allgemeinen und hinlänglich bestimmten Grundsätzen mangelte! —

Dessen ungeachtet ging die Sache Jahrhunderte lang ihren Gang: kein Rechtshandel kam zu Ende, und jeder wurde so kostbar, daß das Vermögen der Privatleute in die Hände der Rechtsgelehrten floß. Man erkannte zwar das unzusammenhängende Gewebe von ungleichartigen Gebräuchen, von widersprechenden Vorschriften, von Vernunft und Unvernunft, von Vorurtheilen aufgeklärter Jahrhunderte, eingeimpft auf Vorurtheile barbarischer Jahrhunderte; aber es schien ein übermenschliches Unternehmen, dieses Ungeheuer von Widersprüchen und Unangemessenheiten zu Boden zu stürzen.

In Ostpreußen war schon seit 1404 eine Landesordnung, die zu verschiedenen Zeiten erneuert und zuletzt im Jahre 1721 durch den Freiherrn von Cocceji, nachherigen Großkanzler, als Landrecht verbessert wurde, welches aber nicht mit dem, späterhin von eben diesem Großkanzler für die sämmtlichen Preußischen Staaten entworfenen, allgemeinen Landrechte zu verwechseln ist. Auch regte sich schon unter König Friedrich I. ein Geist der Justizverbesserung in den von einem Ungenannten gemachten, und von dem Kammergerichts-Director von Wedel unterstützten, vom König aber nicht genehmigten, Vorschlägen: durch Entscheidung der streitigen Rechtsfragen den Anfang zu einer einheimischen Gesetzgebung zu machen. Unter diesem Könige erging das Edict vom 21. November 1712, und die Criminalordnung von 1717. Die Gesetze, welche unter Friedrich Wilhelm I. erschienen, hatten das Gepräge der Vorliebe für das Militär, und des Eifers für das Kirchen- und Religionswesen.

Die Sachsen erhielten zwar im Jahre 1724 ihren Codex Augusteus, der aber in nichts anderm, als in einer Sammlung von Edicten bestand, die der nach leeren Titeln von König und Majestät strebende August II. zusammendrucken ließ. Auch einige andere deutsche Fürsten fühlten das lebhafte Bedürfniß einer bessern Rechtspflege: alle diese Versuche brachten indeß wenig Früchte, und lassen sich nicht im entferntesten mit dem

vergleichen, was Friedrich II. in dem Gebiete der Gesetzgebung unternahm.

Dieser große König bestieg den Thron mit der festen Ueberzeugung, daß ein Volk, ohne eine deutliche und bestimmte Gesetzgebung und ohne eine schnelle, gründliche, unparteiische und wenig kostbare Rechtspflege, an einem unheilbaren Schaden leiden müsse. Während seiner ganzen Regierung verlor er dieses hohe Ziel nicht aus den Augen, und arbeitete an der Erreichung desselben mit der ganzen Festigkeit und Beharrlichkeit seines Karakters.

Kaum hatte derselbe, den 1. Juni 1740, die Regierung angetreten, als sich schon sein großer Regentengeist zeigte: er verordnete mittelst eines Kabinetsbefehls vom 3. Juni desselben Jahres, daß bei allen Ehen, die nicht in der Bibel verboten sind, Dispensation gestattet sein sollte, und befahl in eben diesem Jahre die Einschränkung der Tortur.

Bekanntlich waren die Reichsgerichte, das Reichskammergericht zu Wetzlar und der Reichshofrath zu Wien, die höchsten Instanzen für jeden deutschen Reichsbürger, also auch für die preußischen Unterthanen in den deutschen Reichslanden; es waren Verewigungstribunäle für die meisten Prozesse, die an sie gelangten. Friedrich II., dem der nachtheilige Einfluß dieses Instanzenzuges auf die Rechtspflege in seinen Reichslanden ein Greuel war, bewirkte für letztere die uneingeschränkte Befreiung von den Appellationen an die Reichsgerichte (privilegium de non appellando); dieser wichtige Schritt zur Grundlegung einer vaterländischen Gesetzgebung, diese große wirksame Wohlthat für seine Unterthanen, erfolgte den 26. Mai 1747.

Aber schon früher, unmittelbar nach dem zweiten schlesischen Kriege, hatte Friedrich II. in einem Kabinetsschreiben sein großes Unternehmen ausgesprochen, die Justiz zu verbessern. In demselben heißt es unter andern §. 24. „Und weil die größte Verzögerung der Justiz von dem ungewissen lateinischen Recht herrührt, welches nicht allein ohne Ordnung compilirt worden, sondern worin singulae leges pro et contra disputirt, oder nach eines jeden Caprice limitirt, oder extendirt werden; so befehlen wir gedachtem unserm Etatsminister Cocceji, ein deutsches allgemeines Landrecht, welches sich bloß auf die Vernunft und Landesverfas-

sungen gründet, zu verfertigen und zu unserer Approbation vorzulegen, worüber wir hienächst aller unserer Stände, und Collegia, auch Universitäten, Monita einholen, und die besondern Statuten einer jeden Provinz besonders beidrucken lassen wollen, damit einmal ein gewisses Recht im Lande etablirt, und die unzähligen Edicte aufgehoben werden mögen."

Der Großkanzler von Cocceji entwarf nun, dem königlichen Auftrage zu Folge, ein allgemeines Gesetzbuch und eine neue Prozeßordnung. Letztere erschien schon im Jahre 1748 unter dem Titel: Codex Fridericianus; ersteres in den Jahren 1749 und 1751 unter dem Namen: Corpus Juris Fridericiani, in zwei Bänden, das Personen- und Sachenrecht enthaltend. Allein die Prozeßordnung, die sich zwar durch Einschränkung der Instanzen, durch kürzere Fristen und durch strengere Aufsicht über die Advocaten auszeichnete, entsprach dem Zwecke des großen Gesetzgebers nicht, und das im Geiste und in den Formen des römischen Rechts verfaßte Gesetzbuch erhielt, weder seinem ganzen Inhalte nach, noch in allen Provinzen, gesetzliche Kraft.

Die weitere Ausführung ruhte hierauf bis 1775, wo der König über die Verwaltung der Rechtspflege, besonders über den langsamen Gang der Prozesse, dem Großkanzler v. Fürst in mehrern Kabinetsbefehlen sein höchstes Mißfallen zu erkennen gab.

In Schlesien war es indeß dem dasigen Justizminister v. Carmer gelungen, durch ein Edict den Gang der Unterthanen-Prozesse zu beschleunigen. Der König, bei seiner Anwesenheit in Breslau 1774, bezeugte dem Minister darüber seinen Beifall, mit dem Eröffnen, daß er ein ähnliches Verfahren allgemein eingeführt sehen wolle, und hiezu die Ausarbeitung von ihm erwarte. Der schlesische Justizminister fand sich damit 1776 in Berlin ein und mußte sich über die Ausführung desselben mit dem Großkanzler v. Fürst in Gegenwart des Königs besprechen. Allein der Großkanzler sowohl, als der mit zugezogene Kammergerichts-Präsident von Rebeur, hingen zu sehr an den alten Formen, als daß sie sich zu durchgreifenden Maßregeln hätten entschließen können. Es war aber an dem alten Gebäude nichts zu bessern; die von ihnen beim König eingereichten Vorschläge blieben daher auch unbeachtet, bis endlich der bekannte Müller Arnoldsche Rechtsfall dem König

Gelegenheit gab, das Werk von neuem, und mit allem Ernst und Nachdruck zu ergreifen. Der Großkanzler v. Fürst wurde entlassen, und der schlesische Justizminister v. Carmer an seine Stelle ernannt. Bei dieser Gelegenheit lieset man unter andern folgende von dem König selbst in die Feder gesagten Aeußerungen:

„Die Gerichtshöfe müssen wissen, daß der geringste Bauer und selbst der Bettler eben so gut Menschen sind, als Seine Majestät der König, und daß man ihnen völlig Gerechtigkeit widerfahren lassen muß. Vor dem Gerichte sind alle Menschen gleich; da ist der Bauer so viel als ein Prinz, und der Prinz so viel als ein Bauer. Die Gerichte müssen ohne Ansehn der Person und bloß nach den Gesetzen der Gerechtigkeit Recht sprechen. Ein Gerichtshof, welcher Ungerechtigkeiten begeht, ist ärger als eine Räuberbande; denn gegen diese kann man wenigstens Vorsicht gebrauchen, aber gegen schlechte Menschen, welche mit dem Mantel der Gerechtigkeit sich bedecken, um ihre niedrigen Leidenschaften zu befriedigen, kann man sich durch keine Vorsicht schützen."

Die Ideen des Königs über bie Justizverbesserung, so wie die Hauptgrundsätze derselben, sind in der unterm 14. April 1780 ergangenen merkwürdigen Kabinetsordre enthalten, zu deren Ausführung der nunmehrige Großkanzler v. Carmer den Auftrag erhielt. In derselben heißt es unter andern:

„Es ist nicht genug, daß eine Gerichtsperson sich vor groben Bestechungen hütet: sie muß auch, bei allen Vorrechten ihres Amts, nicht die mindeste Leidenschaft zeigen, und allen Schein von Parteilichkeit vermeiden. Ein Mensch von schlechten Sitten, ohne Moralität, vergißt sehr leicht seine Pflichten, und es müssen dergleichen Leute durchaus nicht bei der Justiz geduldet werden. Auch muß Euch, dergleichen unwürdiges Subject auszustoßen, keine Rücksicht auf dessen sonstige Geschicklichkeit, Familie, noch irgend eine andere Erwägung zurückhalten. Wenn Wir uns auf diese Art von der Rechtschaffenheit unserer Gerichtsbediente versichern können, werden Wir ihnen von unserer Seite alle Gerechtigkeit widerfahren lassen, und einen jeden nach Würden ehren und belohnen; aber Wir kennen auch keine Strafe, die hart genug für Leute wäre, welche fähig sind, ihre Pflicht so sehr zu vergessen, daß sie ihr Amt, welches

zur Vertheidigung der Unschuld und zur Aufrechthaltung der Gerechtigkeit bestimmt ist, zur Unterdrückung und Vernichtung derselben mißbrauchen sollten."

„Es ist der Natur der Sache zuwider, heißt es ferner, daß der Richter nicht die Klagen der Parteien selbst höre, und daß sie ihm bloß von gedungenen Sachwaltern vorgetragen werden, zu deren größtem Vortheil die Vermehrung und Verlängerung der Rechtshändel ist. Wenn der Richter erst die Acten erhält, nachdem die Advocaten die Thatsachen durch ihre Aufsätze verdunkelt oder verstümmelt haben; so ist es ganz natürlich, daß derjenige, welcher das Urtheil fällt, den wahren Gesichtspunkt dabei verfehlt, daß er nach mangelhaften Beweisen Recht spricht, und in der Nothwendigkeit, den falschen, ihm bezeichneten Weg zu gehn, am Ende, oft wider seine eigene Ueberzeugung, einen offenbar ungerechten Ausspruch thut. Ich werde nie glauben, daß irgend ein weiser Gesetzgeber des Alterthums eine so wenig natürliche Gerichtsordnung vorgeschrieben habe, und ich vermuthe vielmehr, daß sie die Geburt von spätern Zeiten und von der Bequemlichkeit der Richter ist. Bei den Römern mußte die Obrigkeit die Thatsache untersuchen, ehe sie die, von den Parteien bestellten Redner anhörte und das Urtheil sprach; und wenn es wahr ist, daß die päbstlichen Gesetze ausdrücklich befehlen, daß die Richter zuerst die Sache untersuchen und die Advocaten nur das Recht der Parteien vertheidigen sollen, so sieht man wohl, daß meine Meinung gegründet genug ist."

Mit diesem Auftrage, nicht bloß ein dem Geiste der Nation und dem Standpunkte der bürgerlichen Verfassung angemessenes Gesetzbuch in deutscher Sprache, sondern auch eine neue Prozeßordnung auszuarbeiten, ward nun das große Werk begonnen.

Schon im Jahr 1781 den 26. April erschien die verbesserte Prozeßordnung unter dem Titel: Corpus Juris Fridericiani, in drei Theilen, deren allgemeiner Zweck ist, den Richter in den Stand zu setzen, mit Uebergehung aller unwesentlichen Förmlichkeiten, das bei vorkommenden Rechtsstreitigkeiten unterliegende Factum, auf dem kürzesten und den Parteien wohlfeilsten Wege, im völligen Zusammenhange zu entwickeln, die Wahrheit selbst aufzusuchen, zugleich aber auch die Parteien gegen alle willkührliche Behandlung zu sichern.

Die Advocaten wurden, diesem Gesetze nach, gänzlich abgeschafft, und an deren Stelle die Assistenzräthe und Justizcommissarien gesetzt. Die Assistenzräthe waren wirkliche Gerichtsmitglieder der zweiten Klasse, und hatten als solche eine doppelte Dienstpflicht. Sie waren verbunden, das Gericht in seinen Bemühungen zur Ausmittelung der Wahrheit zu unterstützen, sich zu diesem Endzwecke mit demselben zu vereinigen, und alles, was sie davon entdeckten, ohne Rücksicht darauf, welcher Partei solches zum Nutzen oder Schaden gereiche, anzuzeigen. Zugleich mußten sie aber auch über das Betragen der zur Instruction einer Sache Deputirten, und aller übrigen daran Theil nehmenden Gerichtspersonen, wachen, mit den Parteien über die bei der Instruction vorkommenden Angelegenheiten und herbeizuschaffenden Beweismittel Rücksprache nehmen, und nach hinlänglicher Entwickelung des Thatbestandes, die daraus entspringenden Rechte der ihnen besonders angewiesenen Partei, herleiten und vertheidigen.

Den unter der Benennung Justizcommissarien und Notarien angestellten Justizbedienten ward dagegen die von der Auswahl der Partei abhangende Beiwirkung, in denjenigen Geschäften des bürgerlichen Lebens überlassen, bei welchen, wenn sie auf eine gültige und gesetzmäßige Art vollzogen werden sollen, der Einwohner des Staates den Rath und Beistand eines Rechtsverständigen nicht entbehren kann.

Die Reform fand indeß, besonders wegen der Assistenzräthe, manche Schwierigkeiten. Nachdem von den Landescollegien die diesfälligen gutachtlichen Bemerkungen eingegangen, die Mißverständnisse gehoben und mehrere Modificationen gemacht worden waren: so erfolgte 1794 unter der Regierung Friedrich Wilhelms II. mit dem Titel: Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, eine zweite Ausgabe der Prozeßordnung in drei Theilen, in welcher die durch das Corpus Juris Fridericianum vom Jahre 1781 festgestellten allgemeinen Grundsätze der Prozeßleitung im Wesentlichen beibehalten und bestätigt, jedoch an die Stelle der vormaligen, als Mitglieder der Gerichte wirkenden, Assistenzräthe die Justizcommissarien in dem Maße gesetzt wurden, daß dieselben, außer den, ihnen schon durch die frühere Prozeßordnung angewiesenen, Geschäften, auch in wirklichen Prozessen die Angelegen-

heiten der Parteien, als deren Rechtsbeistände und Bevollmächtige, unter der besondern Aufsicht der Gerichte, zu besorgen haben.

Dieses Werk ist ein Meisterstück der gesetzgebenden Weisheit, und man könnte die darin vorgeschriebene Prozeßform unbedenklich zur allgemeinen Aufnahme in ganz Deutschland empfehlen, wenn nicht in ihr zugleich eine Gerichtsverfassung vorausgesetzt würde, welche nicht leicht überall aufgestellt werden könnte.

Während alles dieses für die Verbesserung der Prozeßleitung und des Verfahrens bei den Gerichten geschahe, ward, mit nicht geringerem Eifer, an einem noch wichtigern Unternehmen, an der Vervollkommnung der allgemeinen Gesetzgebung, gearbeitet.

In Gemäßheit der oben angeführten Kabinetsordre vom 14. April 1780, hatte der Großkanzler v. Carmer die Ausarbeitung des Entwurfs des Allgemeinen Gesetzbuches veranlaßt, dessen erster Theil im Jahre 1781 und der sechste und letzte im J. 1788 herauskam. Zwar waren die Theilnehmer an der Bearbeitung dieses Entwurfes dem ihnen vorgegebenen Zwecke vollkommen gewachsen; *) der durch Weisheit und Humanität ausgezeichnete König wollte aber, bei einem für seinen Staat so äußerst wichtigen Werke, jede einseitige Beurtheilung vermeiden, und deshalb erging, nicht bloß an die Stände und Landescollegien der Preußischen Monarchie, sondern auch an auswärtige Gelehrte, mit Aussetzung von Preisen, eine Aufforderung zur gründlichen, strengen und gänzlich freien Prüfung des Entwurfes. Nachdem die häufig eingegangenen Preisschriften **) dem Großkanzler vorgetragen, und, in so fern sie sich dazu eigneten, benutzt waren, ward das Gesetzbuch selbst ausgearbeitet, und, nach einer nochmaligen Prüfung und Verbesserung von Seiten der Gesetzcommission und des Großkanzlers, durch das Patent vom 20. März 1791 unter dem Titel: Allgemeines Gesetzbuch für die Preu-

*) Einer der vorzüglichsten Mitarbeiter war der Geheime Ober-Justizrath Suarez; ferner der jetzige Justizminister von Kircheisen, die Kammergerichts-Räthe Baumgarten, Klein, Gosler rc.

**) Es gingen 62 Preisschriften über verschiedene Rechtsmaterien ein; von den Verfassern derselben erhielten Eggers, Hippel, von Globig, Gundelach, Brüggemann, u. s. w. Preise.

ßischen Staaten, publicirt. Die gesetzliche Kraft desselben sollte mit dem 1. Juli 1792 eintreten; allein es erfolgte ein neuer Aufschub von 1792 bis 1794, welcher Zeitraum zu einer nochmaligen genauen Durchsicht des Werkes benutzt ward. Mit einigen, jedoch nicht großen, Veränderungen erschien nun 1794 das Gesetzbuch in einer neuen Ausgabe, mit dem Titel: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, erhielt vom 1. Juni 1794 die volle Gesetzkraft, und trat an die Stelle des römischen, gemeinen Sachsenrechts und anderer subsidiarischen Gesetze, auch aller ältern davon abweichenden Landesverordnungen, in dem Maße, daß auch diese nur in so fern gelten, als sie in dem allgemeinen Landrechte bestätigt sind.

Ob nun gleich Friedrich II. den Erfolg dieses großen und glänzenden Unternehmens nicht erlebte, so war es doch sein Werk.

Die Verwaltungen der Gerechtigkeit hatten nun weit seltener nöthig, in die Zeiten der alten Römer oder der alten Deutschen zurückzugehen, oder in den Bullen der Päbste, in den Aussprüchen der Kirche, in den Decreten der Concilien, oder in den Schriften der alten Rechtsgelehrten nachzusehn, um zu erfahren, was in diesem oder jenem Falle Rechtens sei: — man durfte nur auf die Stimme der Vernunft und der Gerechtigkeit hören, die aus den Landesgesetzen sprach.

Auch die protestantischen Landesregenten waren von ihren Geistlichen und Rechtsgelehrten zu obersten Bischöfen der Kirche erhoben worden, und konnten nun nach Gutdünken die Rechte der Gewissensfreiheit schützen oder unterdrücken, die Fesseln des hierarchischen Despotismus, den man aus dem Pabstthum mit hinüber genommen hatte, verengen und erweitern, und, wenn es ihnen in den Köpfen der Menschen etwa zu hell geworden war, es wieder dunkel machen.

Friedrich II. ließ hingegen das Licht, was an dem Kirchenhimmel erschien, ruhig seine milden Strahlen verbreiten. Er setzte fest, daß die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein könnten, und daß jeder Hausvater seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutdünken einrichten mögte; der weise Gesetzgeber

schränkte seine Gewalt bloß darauf ein, die verschiedenen Kirchengesellschaften unter seiner Aufsicht zu haben, damit, bei aller noch so großen Verschiedenheit theologischer, kirchlicher und religiöser Meinungen, die öffentliche Ruhe und Sicherheit nicht litte, und keine Religionspartei die andere verfolgte.

Man hatte durch die unmenschlichsten Martern von der Unschuld oft das Geständniß nie begangener Verbrechen erpreßt; Friedrich II. schaffte die Folter ab. *) Man hatte Hexen und Zauberer verbrannt und Gotteslästerer und Kirchenräuber mit dem Tode bestraft — er ließ jene ruhig leben, und bestrafte diese mit Milde. Man hatte das Verbrechen des Hochverraths zu weit ausgedehnt; er schränkte es bloß auf Verrätherei des Staates, auf öffentliche Empörung und auf ein strafbares Unternehmen wider das Leben des Regenten ein. Man hatte den Wilddieb in Ketten geschmiedet und ein gefallenes Mädchen öffentlich beschimpft: er schaffte beides ab. — Ueberhaupt waren seine Strafen nicht die Frucht der Leidenschaft, sondern der Ueberlegung; nicht Laune und Willkühr, sondern die Gesetze schrieben sie vor; und diese Gesetze waren weise und milde. „Das Ministerium nicht mit Blut angefangen!" schrieb er neben den Urtheilsspruch eines berühmten Gerichtshofes, den ihm ein so eben ernannter Justizminister zugeschickt hatte.

Wo ist eine europäische Gesetzgebung, die sich eines ähnlichen Geistes der Weisheit rühmen dürfte? —

Die Ordnung des Vortrages im Gesetzbuche ist durchaus faßlich und folgerichtig, der Vortrag selbst deutlich, bestimmt und von aller fremden Wortmengerei gereinigt. Die Ausdrücke sind sorgfältig gewählt, so daß bei der Erklärung derselben so wenig als möglich von dem Wortverstande abgewichen werden darf. Und obgleich gesetzliche Vorschriften keine zweideutige Auslegung zulassen dürfen, so sind hier die Gesetze doch so gefaßt, daß eine Menge von Folgerungen unter einen Gesichtspunct gebracht sind; sie sind mit der größten Vorsicht auf den ganzen Inbegriff und Zusammenhang

---

*) Sie ward im Jahre 1754 gänzlich abgeschafft, nachdem ihr Gebrauch bereits seit 1740. und 1752 sehr eingeschränkt worden.

des Sistems der Rechte, auf die Anleitung zu einer wahren und richtigen, nicht bloß scheinbaren natürlichen Billigkeit gegründet, und es ist dabei auf das allgemeine Beste, auf die Landes- und Staatsverfassung, auf die Denkungsart, die Sitten und Gewohnheiten eines aufgeklärten Zeitalters, auf die Verhältnisse der Stände, auf Alter und Nahrungsgewerbe, Rücksicht genommen. Auf diese Weise sind die Lücken des gemeinen Rechts ausgefüllt, die Dunkelheiten und Ungewißheiten der vorigen Gesetze beseitigt, und manche dem gemeinen Rechte unbekannte Rechtsverhältnisse begründet, wie z. B. die Ehe zur linken Hand. Jeder Kränkung der Rechte des geringern Staatsbürgers durch den mächtigern sind die festesten Schranken gesetzt, und selbst das Oberhaupt des Staates hat die Rechtsstreitigkeiten mit seinen Unterthanen der Entscheidung des ordentlichen Richters unterworfen.

Der allgemeine, von erhabener gesetzgebender Weisheit zeugende Karakter des Preußischen Gesetzbuchs liegt endlich darin, daß eine große Menge gesetzlicher Bestimmungen, z. B. bei Testamenten und Verträgen, dazu dienen, die Keime eines sehr bedeutenden Theils der gewöhnlichsten, in andern deutschen Ländern entstehenden, höchst verderblichen Prozesse zu ersticken, und das Eigenthum und den Wohlstand der Staatsbürger gegen alle Angriffe und Ränke zu sichern.

Die Provinzialgesetze und Statuten haben vor der Hand ihre Gültigkeit behalten; es ist aber verordnet, daß, mit Zuziehung der Deputirten der Stände, Provinzialgesetzbücher entworfen, und diese, soviel als möglich, mit dem allgemeinen Landrechte in Uebereinstimmung gebracht werden sollen. Bis jetzt ist erst das Provinzialrecht für Ostpreußen erschienen. Die Verhängnisse der Zeit sind schuld, daß man mit der Ausführung dieser Gesetzbücher nicht weiter vorgeschritten ist.

Kein Volk in Europa hat vor dem Preußischen sich einer Gesetzgebung, die so menschenfreundliche Grundsätze, so viele philosophische Ansichten darbietet, so viele neue scharfsinnige Resultate aufstellt, zu erfreuen gehabt. Friedrichs Geist war in allen seinen Schöpfungen ein Jahrhundert vor seinem Zeitalter voraus; sein Einfluß wirkt auf die fernste Nachwelt, ist für die

Menschheit unvergeßlich. Oesterreich, *) Baiern, Frankreich waren bisher die ersten, die Friedrich dem Gesetzgeber nachzuahmen versuchten. —

Ein Anhang zum allgemeinen Landrecht, die Verordnungen seit 1794 enthaltend, erschien im Jahre 1803. In der neuesten Ausgabe des Landrechts, von 1804, sind die aus dem Anhange herübergenommenen Zusätze als Noten zu den verschiedenen, sie betreffenden Gesetzstellen mit kleiner Schrift abgedruckt. Die seit 1804 bis 1810 ergangenen Verordnungen enthält die allgemeine Edictensammlung und außer derselben das Archiv der Preußischen Gesetzgebung und die Mathissche Monatsschrift. Mit dem J. 1810 beginnt die Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die frühere Criminalgesetzgebung begann mit selbstischen Strafgesetzen, z. B. gegen Walddiebe, ging dann zur frömmelnden Bestrafung der Sünden über, bis sie sich endlich unter Friedrich II., zur wahren gesetzgeberischen Weisheit erhob.

Es ward indeß bald nach dem Regierungsantritt des jetzigen, für das Wohl seiner Unterthanen unermüdet sorgenden, Königs Friedrich Wilhelms III., durch verschiedene Kabinetsordres, der Entwurf einer neuen Criminal-Gerichtsordnung und eines neu revidirten Criminal-Gesetzbuches mit der Aufgabe befohlen, den Strafgesetzen eine bestimmtere Fassung zu geben, ein genaueres Verhältniß des Strafübels zum Zwecke der Strafe zu begründen, eine Vereinfachung der bisherigen Criminalgerichte und eine Verbindung derselben unter sich und mit den Polizei-Behörden, so wie eine Verbesserung der Gefängniß- und Strafanstalten, zu bewirken.

Unter der obern Leitung des Großkanzlers von Goldbeck ward zuvörderst der Generalplan zur allgemeinen Einführung einer bessern Criminalgerichtsverfassung und zur Verbesserung der Gefängniß- und Strafanstalten ausgearbeitet, und am 16. September 1804 öffentlich in Kraft gesetzt.

Die Gefängnißanstalten sind, außer der Auf-

---

*) Das Oesterreichische Gesetzbuch, das des Lobes nicht unwürdig ist, unterscheidet sich dadurch von dem Preußischen, daß es bloß das reine bürgerliche Privatrecht enthält, ohne das öffentliche.

bewahrung der Verbrecher, welche sich noch in Untersuchung befinden, zur Abbüßung kurzer Arbeitsstrafen von höchstens 6 Monat bestimmt. Die Strafgefangenen sind von den in Untersuchung begriffenen getrennt, und mit zugemessener Arbeit beschäftigt, durch deren Vernachlässigung sie sich Strafen zuziehen, die, nach dem zu ermäßigenden Grade der Schuld, in der Absonderung bei Wasser und Brot, Kettentragen und Züchtigung bestehen.

Der Zweck der Strafanstalten, welche für die auf längere Zeit verurtheilten Verbrecher bestimmt sind, ist dreifach, nämlich;

a) durch die Einrichtung der Anstalt, Uebelthäter auf eine bestimmte Zeit von der menschlichen Gesellschaft abzusondern, und diese gegen die Beleidigungen jener zu sichern;

b) durch das Unangenehme, welches die Beraubung der Freiheit theils an sich selbst, theils verbunden mit Zwangsarbeit und harter Lebensart, hat, die übrigen Menschen von der Begehung der Verbrechen abzuschrecken; und

c) durch Einrichtung der Anstalt, den Verbrecher zur Thätigkeit, Ordnung und Reinlichkeit zu gewöhnen, um ihn, wo möglich, dadurch zu bessern, und zu einem nützlichen Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft zu bilden.

Dieser letzte Zweck ist um so wichtiger, da in den Preußischen Gesetzen die Verbrecher in mehreren Fällen bis zur Besserung, oder bis zu der Nachweisung eines künftigen ehrlichen Erwerbes, zur Strafanstalt verurtheilt werden.

Je nachdem bei einer Strafe alle diese Zwecke, oder nur einzelne erreicht werden sollen, sind die verschiedenen Arten der Strafanstalten geordnet, und zwar

1. Die Festungen, in zwei ganz von einander getrennten Abtheilungen für den ersten und zweiten Zweck, nämlich:

a) die Abtheilung der unbesserlichen (incorrigiblen) Verbrecher, bei denen der Besserungszweck, nachdem die Mittel in allen Graden versucht worden sind, ganz verfehlt ist. Diese Menschen bleiben auf immer von der menschlichen Gesellschaft abgesondert, und werden stets unter strenger Aufsicht mit harter Arbeit, zu welcher bloß Kraftanstrengung erforderlich ist, beschäf-

tigt. Ihr Aufenthaltsort muß das Entweichen unmöglich machen.

b) Die Abtheilung der unverdorbenen Verbrecher, die nur in einem einzelnen Falle gegen ein Strafgesetz handelten, dessen Uebertretung nicht von verdorbener Moralität zeugt, z. B. Todtschläger, Injurianten, Defraudanten, Duellanten u. s. w., in so fern bloße Gefängnißstrafe zur Abbüßung ihres Verbrechens nicht hinreicht. Diese leben nach ihrem Stande und ihren sonstigen bürgerlichen Verhältnissen, und finden Gelegenheit, sich durch nützliche Arbeit zu beschäftigen.

2. Die Straf- und Besserungsanstalten für alle übrigen Verbrecher, die nicht mit bloßer Strafarbeit in den Gefängnissen oder nur mit körperlicher Züchtigung bestraft werden können, und bei denen alle drei Zwecke der Einsperrungsstrafe zugleich erreicht werden sollen.

Diese Anstalten sind in ihrer innern Verfassung ganz danach eingerichtet, auf die Sinnlichkeit zu wirken, und durch strenge Ordnung diejenige mechanische Gewöhnung zur äußern Rechtlichkeit hervorzubringen, die nur allein im Stande ist, die darin aufgenommenen verwöhnten Menschen zu ändern, und sie für moralische Besserung empfänglich zu machen.

Es wird daher vorzüglich auf strenge und sorgfältige Absonderung der Geschlechter, auf Trennung der weniger Verdorbenen von den Verführern, und auf die dahin führende Hauptabtheilung in drei Klassen, der Strafklasse, der Probeklasse, und der Besserungsklasse, auf hinlänglichen Raum zur Aufstellung der Spinnmaschinen, auf Anlegung großer Speisesäle, auf besondere Aufenthaltsorte außer der Arbeitszeit, auf möglichst einzeln anzulegende Schlafstellen und auf die Errichtung mehrerer Werkstätten für Handwerker gesehen. Bei der Aufnahme der Gefangenen, bestimmen der vorige Lebenslauf, und die daraus, so wie aus den begangenen Verbrechen hervorgehende Moralität, die Klasse, in welche die Verbrecher vorläufig gesetzt werden.

Die drei Klassen unterscheiden sich durch Kleidung, Lebensweise und Behandlung. Wer bis zur Besserung eingesperrt wird, muß erst eine Zeitlang in der Besserungsklasse gewesen sein, ehe er auf Entlassung Anspruch machen kann. Besseres oder schlechteres Betragen bewirken Ascension (Hinaufrücken in eine

mildere Strafklasse), oder Degradation (Herabsetzen in eine härtere Strafklasse), welche von der Ermäßigung der Direction abhangen. Jedes Geschlecht speiset in seinem Speisesaale, und die Tische sind nach Klassen getrennt. Eine strenge Pünktlichkeit sowohl in der Tagesordnung, als in dem ganzen Dienste des Hauses: Belohnungen, Strafen, Ermahnungen, Ehrgeiz, Hoffnung, Aussicht sich etwas zu erwerben, Religiosität, kurz, alles was auf den Menschen wirken kann, wird vereinigt, um die Thätigkeit und den Fleiß in Bewegung zu setzen, während ein unablässiger Zwang zu einer täglich wiederkehrenden, gleichförmigen Lebensweise, nach und nach an Reinlichkeit, Ordnung und Unterwerfung unter bürgerliche Verhältnisse gewöhnt, und diese guten Eigenschaften endlich zur andern Natur macht.

Dem, die vorstehenden Bestimmungen enthaltenden, Generalplan zur allgemeinen Einführung einer bessern Criminal-Gerichtsverfassung u. s. w., vom J. 1804, folgte im J. 1806 der Abdruck des durch das Publications-Patent vom 11. Dec. 1805 in gesetzliche Kraft gesetzten ersten Theils des allgemeinen Criminalrechts für die preußischen Staaten, welcher in neun Titeln die Criminalordnung enthält.

Sachkundige werden es nicht verkennen, wie sehr die Vorschriften dieser Criminalordnung auf die möglichst schnelle, sichere und vollständige Ausmittelung begangener Verbrechen, auf eine gründliche, von aller Einseitigkeit entfernte Beurtheilung der Strafwürdigkeit, und auf die Sicherung der Rechtfertigung oder Vertheidigung der Angeschuldigten, abzwecken. Nur die besondere Bemerkung verdient wohl hier angeführt zu werden, daß die nach dem allgemeinen peinlichen Rechte schwankende Lehre: von den Wirkungen eines unvollständigen Beweises in Criminalsachen, durch die neue Ordnung eine völlig feste Bestimmung erhalten hat, welche auf den folgenden Grundsätzen beruht.

Auch ohne Geständniß des Beschuldigten kann auf die gesetzmäßige Strafe erkannt werden, wenn ein vollständiger Beweis, durch zwei vereidete, über alle Einwendung erhabene Zeugen, über eine Thatsache, die den Gegenstand ihrer einstimmigen, durch eigene Sinnenerkenntniß begründeten Aussage ausmacht u. s. w. — vorhanden ist.

Ueber

Ueber die Vollständigkeit des Beweises müssen jedoch zwei Drittheile des sprechenden Collegiums einig sein, wenn eine Todesstrafe statt finden soll, sonst kann nur eine außerordentliche Strafe eintreten.

Kann der eigentliche Hergang der Sache nicht aufgeklärt werden, der Verdächtige ist aber auch eben so wenig im Stande, den gegen ihn streitenden Verdacht abzulehnen, so erfolgt eine vorläufige Lossprechung von der gegenwärtigen Untersuchung. (Absolutio ab instantia.)

Wenn mehrere, durch keinen Gegenbeweis geschwächte, Anzeigen in einem Falle zusammentreffen, welche mit einander übereinstimmen, und durch den schlimmen Karakter des Verdächtigen unterstützt werden, so ist ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit vorhanden, bei dem, in der Regel, eine außerordentliche Strafe eintritt.

Die außerordentliche Strafe kann nie bis zur Todesstrafe, dagegen aber bis zu lebenswieriger Gefangenschaft ausgedehnt werden. Es soll dabei niemals auf körperliche Züchtigung erkannt werden, wenn die Gesetze nicht ausdrücklich eine Ausnahme gestatten.

Auch der zweite Theil des allgemeinen Criminalrechts für die Preußischen Staaten, welcher die allgemeinen Strafgesetze enthalten, und also an die Stelle des 20. Titels im 2. Theile des allgemeinen Landrechts treten wird, ist bereits vollständig bearbeitet, und dürfte bald zur öffentlichen Bekanntmachung gebracht werden.

Das Preußische Gesetzbuch enthält das Staatsrecht (jus publicum) und das Privatrecht. (jus privatum). Ersteres ist der Inbegriff aller derjenigen Gesetze, welche sich zunächst und unmittelbar auf den Staat beziehen; dahin gehört das eigentliche Staats-, Völker-, Kirchen-, Peinliche- und Polizei-Recht. Das Privat-Recht enthält diejenigen Gesetze, welche den Staat nicht unmittelbar betreffen, sondern wo es bloß darauf ankommt, die Rechte und Pflichten der Preußischen Unterthanen gegen einander zu bestimmen.

Nach einer Einleitung, in welcher von den Ge-

setzen überhaupt, und von den allgemeinen Grundsätzen des Rechts gehandelt wird, enthält das Landrecht, in zwei Theilen, von denen der erste in 23 und der zweite in 20 Titel abgetheilt ist, die vollständigen gesetzlichen Bestimmungen des vaterländischen Privat- und geistlichen und allgemeinen Bürgerrechts oder derjenigen Verhältnisse, welche aus der Beziehung der Bürger auf die moralische Person des Staates entstehn. Den Beschluß des Ganzen, im 20. Titel des 2. Theils, macht die Bestimmung der auf die Verletzung der Gesetze folgenden Strafen, oder das Criminalrecht.